

<b>Beschlussvorlage</b>	
<b>öffentlich</b>	

<b>Einreicher</b>	<b>Erstellt am:</b>	<b>Vorlage-Nr.</b>
Frau Harm	16.11.2020	<b>00/20/11</b>

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>TOP-Nr.</b>
Amtsausschuss	01.12.2020	<b>11.</b>

**Betreff:**

**Beschluss des geprüften Jahresabschlusses per 31.12.2018 des Amtes Putlitz-Berge**

**Sachverhalt:**

Der Jahresabschluss 2018 wurde gemäß § 82 BbgKVerf. von der Kämmerei am 04.09.2020 aufgestellt und vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Prignitz geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt (siehe Anlage Bestätigungsvermerk). Das RPA empfiehlt den Jahresabschluss 2018 nicht zu beschließen und dem Amtsdirektor die Entlastung nicht zu erteilen. Dies erfolgt auf Grund der fehlenden Zuführung zu den Rückstellungen für unmittelbare Pensions- und Beihilfeverpflichtungen i.H.v. 457.557,00 € für den aktiven Wahlbeamten und zwei Versorgungsempfänger. Das Gesamtergebnis betrug ./ 135.623,27 €, das negative Eigenkapital in der Bilanz ./ 63.790,42 €. In den HHJ 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016 und 2017 erfolgte keine Zuführung zu den Rückstellungen für unmittelbare Pensions- und Beihilfeverpflichtungen. 2018 wurden zu den Pensionsrückstellungen 24.000,00 € und zu den Beihilferückstellungen 10.000,00 € zugeführt. Bei vorschriftsmäßiger Zuführung zu den Rückstellungen hätte das Gesamtergebnis ./ 593.180,27 € betragen. Damit hätte das Amt in der Schlussbilanz negatives Eigenkapital in Höhe von ./ 521.347,42 €. Mit einer Auszahlung der Rückstellungen an die Pensions- und Beihilfeberechtigten ist nicht zu rechnen. Der Fehlbetrag durch die Zuführung zu Pensions- und Beihilferückstellungen müsste durch Einsparungen im Amtshaushalt oder durch Mehreinnahmen (Amtsumlage) ausgeglichen werden. Zur Bildung der Rückstellungen für unmittelbare Pensions- und Beihilfeverpflichtungen wurde durch die Amtsverwaltung der Städte- und Gemeindebund um Unterstützung gebeten, da in einigen Bundesländern diese Vorschrift bereits abgeschafft wurde. Dort ist es ausreichend, wenn die Verwaltungen Umlagen an die Versorgungskasse zahlen (wie in Brandenburg auch) und zusätzlich keine eigenen Rückstellungen bilden. In Rheinland-Pfalz hat das Verwaltungsgericht Neustadt/Wstr. im Urteil vom 29.07.2013 ausgeführt, dass Gemeinden mit weniger als 50.000 Einwohnern nicht verpflichtet sind, Pensionsrückstellungen für ihre Beamten zu bilden, da sie Pflichtmitglied der Pfälzischen Pensionsanstalt sind, die den Versorgungslastenausgleich durchführt. Weiterhin führt das Gericht aus, dass es nicht wahrscheinlich ist, dass die Verbandsgemeinde selbst für die Versorgungsleistungen in Anspruch genommen wird, weil die Pfälzische Pensionsanstalt als öffentlich-rechtliche Körperschaft nicht zahlungsunfähig werden kann. Dies trifft auch für die Kommunale Versorgungskasse Brandenburg zu, deren Pflichtmitglied das Amt Putlitz-Berge per Gesetz ist. Im Land Brandenburg sind alle Ämter, Gemeinden und Kreise Pflichtmitglieder, unabhängig von der Einwohnerzahl.

Wesentliche Daten des Jahresabschlusses:

Bilanzsumme Aktiva/Passiva:	1.891.638,58 €
Eigenkapital per 31.12.2018:	0,00 €
nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag:	./ 63.790,42 €
Gesamtergebnis:	./ 135.623,27 €
Bestand an Zahlungsmitteln per 31.12.2018:	130.015,06 €
Rücklage aus Überschüssen ordentl. Ergebn.:	0,00 €

Die vollständige Jahresrechnung und das Prüfungsergebnis liegen in der Kämmerei zur Einsicht.

**Anlagen:**

Rechenschaftsbericht und Auszug Prüfbericht RPA

**Beschlussvorschlag:**

Der Amtsausschuss beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises geprüften Jahresabschluss des Amtes Putlitz-Berge für das Haushaltsjahr 2018.

Vorsitzender des AAS

Kämmerin

Amtsleiter

=====  
**Abstimmungsergebnisse:**

Gem. § 22 BbgKVerf war(en) von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen: keiner/ \_\_\_\_\_  
(Name/n)

Gesetzl. Mitgliederzahl	davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
8				

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des AAS